

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 38

Artikel: Bauwesen des Kantons St. Gallen im Jahre 1917

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etat der Städte, ohne daß es gelingen wollte, einen Ausweg zu finden. Dort aber, wo die Muffen intakt blieben, äußerten sich andere Erscheinungen an den Zementdichtungen, die auch nicht zu den Vorteilen zu zählen waren. Die in den Säkalien und im Urin, besonders aber in den Abwässern industrieller Etablissements suspendierten, schwächern und stärkern Säuren bewirkten, wenn auch nur langsam, so doch sicher eine Auflösung der Zementfuge, was wieder Undichtheiten zur Folge hatte, und dieser Mangel trat dann in so großem Maße auf — weil doch die Rohre und deren Verdichtungen meist ganz gleichmäßig in Anspruch genommen wurden — daß dann die Kosten für die Auswechslung, respektive Erneuerung der Muffenverdichtungen mit all den übrigen bekannten Annehmlichkeiten, wie sie das Aufreißen und Zuschütten von Kanalisierungen mit sich bringen, ins Ungemessene stiegen. Es galt also, ein Verdichtungsmittel zu finden, das alle die genannten Mängel vermeldet, und da erst trat die Asphaltindustrie ein und schuf den Asphaltkitt, einen Stoff, der das Beste und Sicherste auf diesem Gebiete leistet.

Ähnliche Verhältnisse fanden sich bei den Pflasterungen von Straßen, Plätzen, Böden, Ställen etc., kurz überall dort, wo ein lebhafterer Verkehr sich abwickelt, oder wo es sich darum handelt, wie z. B. auf Gutshöfen, Vieh und Pferde unterzubringen.

Die nur mit Sand ausgefüllten Fugen des lose ins Erdreich gebauten Steinpflasters sind wie geschaffen zu Brutstätten für alle möglichen gesundheitsgefährlichen Mikroorganismen, sie sind die Ursachen des vielen vom Winde aufgewirbelten Staubes, der, vermischt mit dem absehbaren Pferdemist, eine noch so reine und schöne Stadt deren Bewohnern zur Qual machen kann. — Die größten Opfer, die für die Reinigung solcher Pflaster geleistet werden, sind nutzlos! Alles Kehren und Waschen hat keinen Zweck, weil der Straßenstaub immer nur von der Oberfläche der Steine abgewischt und in die Fugen eingeklebert wird, wo er alsbald wieder seine gräßliche Auferstehung feiert. — Erst das gänzliche Verschließen der Fugen hat auch da Wandel geschaffen und gründliche Reinhaltung ermöglicht, womit den Städtern eine wahre Wohltat erwiesen wurde.

Aber abgesehen von dem hygienischen Nutzen solcher mit Asphaltkitt veraasener Straßenpflaster erwächst dem betreffenden Stadtsäckel auch ein bedeutender fiskalischer Nutzen, der so groß werden kann, daß er die an sich nicht bedeutenden Kosten der Fugen-Verglebung mit Asphaltkitt kompensiert. — Sind in Sand gebettete Pflastersteine niemals vollkommen feststehend, so trägt schon ein etwas lebhafterer Wagenverkehr nur zu rasch dazu bei, daß solche Steine ihre ebenen Flächen verlieren und zu sogenannten runden „Kaggenköpfen“ werden.

Wie schön ein solches Pflaster ist und wie angenehm dasselbe für Fußgeher, Wagen und Radfahrer werden kann, ist leicht zu erraten, und daß die Umpflasterungen, sofern solche überhaupt noch möglich sind, nur wieder Geld, und zwar viel Geld kosten, wissen unsere Stadtverwaltungen nur zu gut.

Seit die Steinpflaster mit geeignetem Asphaltmaterial vergossen werden, ist die Haltbarkeit derselben um ein bedeutendes gestiegen. Die Ursache liegt klar zutage. Sind die Steine durch den Asphaltkitt innig miteinander verbunden, respektive läßt der die Fugen ausfüllende Asphaltkitt selbst bei größter Gewaltanwendung, wie sie ja das plötzliche Anprallen von Wagenrädern mit sich bringt, eine Bewegung der Steine nicht zu, dann tritt eine vollkommen gleichmäßige Inanspruchnahme der Pflasteroberfläche und damit auch die gleichmäßige Abnutzung ein, so daß ein Abrunden nach oben fast ausgeschlossen erscheint.

Hier wird das Angenehme, die ermöglichte Reinlich-

keit, mit dem Nützlichen, wenn man schon so sagen darf, mit der Ersparnis, in bester Form erzielt; allerdings — eines ist hieran als unbedingte *conditio sine qua non* zu knüpfen, und diese lautet, daß das zu verwendende Asphaltmaterial unbedingt fachgemäß hergestellt und erstklassig sein muß

Bauwesen des Kantons St. Gallen im Jahre 1917.

(Korrespondenz.)

Aus dem Voranschlag und der zugehörigen regierungsrätlichen Botschaft ist zu entnehmen, daß die Kantonalen Verwaltungen auch im Jahre 1917 wieder ansehnliche außerordentliche Summen für öffentliche Zwecke vorgesehen haben; wir erwähnen:

A. Gebäude.

a) Im Kantonshospital erfordert der schlechte Zustand der bestehenden Einfriedigung längs der Korschacherstraße eine gründliche Renovation. Der verhältnismäßig hohen Kosten wegen (Fr. 7,000.—) kann sie nicht aus den für den gewöhnlichen Unterhalt des Kantonshospitales zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden; es ist deshalb ein besonderer Kredit erforderlich.

b) Fassadenrenovation beim Alten Theater, bei der Verkehrs- und der Kantonschule. Das Aussehen und der Zustand der Süd-, Ost- und Nordfassade der Verkehrsschule, der Nord- und Westfassade des Alten Theaters und der Westfassade der Kantonschule sind derart, daß eine gründliche Reparatur und teilweise Neuherstellung nachgerade ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 3,300.— beim Alten Theater, auf Fr. 7,400.— bei der Verkehrsschule und auf Fr. 9,200.— bei der Kantonschule.

c) Kusterhof Rheineck. Im Keller des Hauptgebäudes muß namentlich der Boden neu hergestellt werden, ferner sind neue Obsthurden mit Schiebern einzurichten. Die mutmaßlichen Kosten betragen Fr. 1,600.—

d) Schülerhaus St. Gallen. Die im vergangenen Frühjahr im Schülerhaus ausgebrochene Scharlachepidemie drängte laut Gutachten des Anstaltsarztes zu einer Reihe teils unbedingt erforderlicher, teils sehr erwünschter Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten. Im laufenden Jahre wurden hiefür bereits Fr. 7,000.— aufgewendet. Im Budget für das nächste Jahr sind für den nämlichen Zweck Fr. 3,000.— eingesetzt, in der Meinung, daß die weiteren Renovationsarbeiten auf eine spätere Zeit verschoben oder aus dem gewöhnlichen Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude bestritten werden können.

B. Straßen- und Wasserbau.

1. Staatsstraßen.

a) Kräzernbrücke bei Bruggen. Die steinerne Straßenbrücke über die Sitter bedarf weitgehender Reparaturen. Namentlich ist eine Wiederherstellung der Flügelmauern und die Hebung von Gewölbedefekten nötig. Der Kostenvoranschlag für die Arbeiten beziffert sich auf Fr. 72,000.—. Hievon sind im laufenden Jahre bereits rund Fr. 10,400.— verwendet worden. Für das Jahr 1917 ist eine Ausgabe von Fr. 40,000.— vorgesehen. Der Rest der Arbeiten soll auf später verschoben werden.

b) Simmi-Brücke, Gemeinde Gams. Die Verbreiterung der Staatsstraßenbrücke über die Simmi im Schutgarten zwischen Wildhaus und Gams auf das Maß von 7,5 m ist schon mit Rücksicht auf den heutigen

Berkehr sehr wünschenswert. Sofern der in Aussicht stehende Automobilkurs auf der Staatsstrassenstrecke Neßlau—Wildhaus—Buchs eingerichtet wird, ist der vorgesehene Umbau unerlässlich. Die Kosten sind auf Fr. 11,500.— veranschlagt.

2. Gemeinde- und Nebenstraßen.

Baubeiträge sind beantragt:

1. In der Gemeinde Wildhaus soll eine ca. 500 m lange Nebenstraße vom Dorf ins Dörfli erstellt werden. Die Baukosten (ohne Landerwerb) sind auf Fr. 6,000.— veranschlagt. Weil ein allgemeines Bedürfnis den Bau der Straße gerechtfertigt erscheinen läßt, und weil deren Baukosten die beteiligte Gegend ausnahmsweise stark belasten würden, wird ein Staatsbeitrag von 15%, ein Maximum von Fr. 900.—, als 15% der Voranschlagsumme zugesichert.

2. An der im Jahre 1904 erstellten und damals vom Staat mit 15% subventionierten Straße Ebnet—Dicken—Bächen in der Gemeinde Ebnet waren in der Folge wegen Terrainschwierigkeiten umfangreiche Ergänzungs- und Rekonstruktionsarbeiten erforderlich, die auch in den nächsten Jahren noch weitergeführt werden müssen. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten belaufen sich gemäß Abrechnung und Kostenanschlag des Kantonsingenieurs auf rund Fr. 30,000.—. Es wird beantragt, diese Arbeiten, gleich wie die ursprünglichen Baukosten, mit 15%, im Maximum mit Fr. 4,500.—, als 15% der Voranschlagsumme zu subventionieren.

3. Im Dezember 1914 hat der Gemeinderat Ebnet ein Projekt für eine Gemeindestraße von Kappel—Oberdorf über Acker, Gerbe, Wier, Rosenbühl bis zur Einmündung in die Staatsstraße bei Gieselbach zur Genehmigung und Subventionierung eingegeben. Von dieser Straße ist zunächst das Teilstück Poststraße—Gieselbach zur Ausführung gebracht worden. Es erforderte einen zur Subvention grundsätzlich berechtigenden Kostenaufwand von rund Fr. 72,000.—. Es wird beantragt, hievon 15% oder höchstens Franken 10,800.— (genaue Ausrechnung des subventionsberechtigten Betrages vorbehalten) zu Lasten der Staatskasse zu übernehmen.

3. Bäche und Rufen.

Nach dem Wildbachgesetz werden folgende neuen Staatsbeiträge in Aussicht genommen:

1. Nietach bei Nebstein. Für die Nietachkorrektur müssen insgesamt Fr. 196,000.— aufgewendet werden. Diese wurden mit 25% subventioniert. Seither mußten weitere Arbeiten für Fr. 15,120.— ausgeführt werden, ohne daß damit die Arbeiten zu Ende gehen. Der hohen Kosten wegen (einige Millionen Franken) ist es nicht denkbar, die Nietach in absehbarer Zeit in dem Umfange zu korrigieren, wie seinerzeit beabsichtigt war. Den noch bestehenden Uebelständen, besonders in der Gemeinde Altstätten, wird eventuell mit kleineren Teilkorrekturen abgeholfen werden müssen. Um das Unternehmen vorläufig zu liquidieren, ist ein Staatsbeitrag von 25% = Fr. 3,780.— vorgesehen an die nachträglichen Kosten von Fr. 15,120.—.

2. Murgbach, Gemeinde Duarten. Das Hochwasser vom Juni 1910 hat am Murgbach im Dorfe Murg die bestehenden Sohlenversicherungen stark beschädigt und die Ufermauern streckenweise zum Einsturz gebracht. Die dringendsten Wiederherstellungsarbeiten wurden damals unverzüglich in Angriff genommen. Gleichzeitig wurde beabsichtigt, ein umfangreiches Projekt für die weitere Verbauung des Murgbaches auszuführen und zur Subventionierung einzureichen. In der Folge hat sich aber ergeben, daß dies nicht so absolut notwendig ist und man sich mit den bisher ausgeführten Arbeiten im Kostenbetrage von Fr. 18,100.—,

die einen ungenügenden Schutz für das Dorf Murg, die Wallenjesstraße, und die Eisenbahnlinie bilden, begnügen kann. Diese Arbeiten erstrecken sich vom Tobelausgang des Baches bis zur Brücke der Spinnerei Murg und umfassen somit eine für sich abgeschlossene Bachstrecke. Es werden 20% Staatsbeitrag in Aussicht genommen.

3. Algbach, Gemeinde Wil. Die Hochwasser vom Frühjahr 1915 haben am Algbach unterhalb der Staatsstraße Flawil—Wil sehr starke Uferabbrüche und Abschwemmungen verursacht. Die Erosion ist inzwischen derart fortgeschritten, daß es den einzelnen Anstößern und Interessenten, die bisher unterhaltspflichtig waren, nicht mehr möglich ist, die Instandstellung aus eigenen Mitteln durchzuführen. Im Einverständnis und gemäß den Weisungen des schweizerischen Oberbauinspektorates wurde hierauf ein Projekt für eine durchgehende Verbauung des Algbaches von der Brücke des Weges von Schwarzenbach nach der Thurau bis zur Einmündung des Baches in die Thur ausgearbeitet. Der Voranschlag beziffert sich auf Fr. 23,000.—. Das Schweizerische Departement des Innern hat hievon einen Bundesbeitrag von 33 1/3% zugesichert. Es wird beantragt, an die genannten Kosten auch einen Staatsbeitrag zu verabsolgen und dessen Höhe auf 20%, im Maximum auf Fr. 4,600.— als 20% der Voranschlagsumme zu bemessen. Die politische Gemeinde Wil ist zu einem Gemeindebeitrag von 10% verpflichtet worden.

Von den bereits bewilligten und neu beantragten Beiträgen sollten im Jahre 1917 voraussichtlich verausgabt werden:

a) für die Steinach in Obersteinach	Fr. 1000
b) " " Goldach in Horn	" 2225
c) " " den Hörlistegggraben bei St. Margrethen	" 3000
d) " " Kirchen-Rütigraben bei Widnau	" 1240
e) " " Dorfbach in Nebstein	" 1350
f) " " die Nietach bei Nebstein	" 3780
g) " " den Kobelwieserbach bei Oberriet	" 4000
h) " " die Rheinauen-Entwässerung bei Sennwald	" 500
i) " " Simmi bei Grabs	" 1220
k) " " den Trübbach bei Wartau	" 4000
l) " " das Janantobel bei Salenz	" 1500
m) " " den Hagerbach bei Flums	" 2500
n) " " Berchnerbach bei Wallenstadt	" 3000
o) " " Flybach bei Wesen	" 2000
p) " " Dürrenbach bei Stein	" 6400
q) " " Murgbach bei Murg	" 3620
r) " " Algbach bei Wil	" 4600

C. Erstellung eines Oekonomiegebäudes und eines Waschhauses für die Zwangsarbeitsanstalt Bizi.

Die Gebäulichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt Bizi waren, als diese am 1. Januar 1904 an den Staat übergang, in einem sehr unbefriedigenden Zustande. Es mußte deshalb schon in den Jahren 1904 und 1905 eine Umbaute und Erweiterung des Hauptgebäudes vorgenommen werden. Sodann wurden die drei auf dem Anstaltsareal zerstreut stehenden Scheunen sukzessive verbessert und erweitert. Im Jahre 1912 erfolgte die Erstellung eines Schopfes und Holzbearbeitungsraumes. Dagegen verblieb das Hintergebäude der Anstalt, welches zu ebener Erde eine Waschküche, eine Schlosserwerkstätte, einen Schweinestall und einen kleinen Pferdestall, im Obergeschosse einen Saal für Papiersackfabrikation und Korberei enthält, bis heute in seinem schlechten, teilweise baufälligen Zustande. Dieses Hintergebäude ist überdies für seine Zwecke und die heutigen Bedürfnisse des Anstaltsbetriebes durchaus ungenügend. Speziell er-

fordert die Bewirtschaftung der sehr ausgedehnten Liegenschaft Großwald-Wespi die Erstellung einer Scheune mit Pferde- und Ochsenstallungen samt Zubehör, welche am besten in unmittelbarer Nähe der Anstalt an Stelle des erwähnten Hintergebäudes errichtet wird. Dabei müssen die übrigen sehr mangelhaften Räume des Hintergebäudes in den Neubau einbezogen werden. Um aber die notwendige Trennung der Anstaltsinsassen nach Geschlechtern besser als bis anhin durchführen zu können, soll ein vom Dekonomiegebäude getrenntes Waschhaus samt Trockneraum erstellt werden. Für die Papieräckfabrikation und die Korberei können Räume im Hauptgebäude verwendet werden, die bis anhin als Wagenremise, sowie als Wagner- und Schreinerwerkstatt dienen und zweckmäßig ins Hintergebäude verlegt werden. Der Schweinestall soll in einer nordwestlich der Anstalt gelegenen Scheune untergebracht werden. Eine solche Anordnung der Arbeitsräume der Detinierten bringt gegenüber dem jetzigen Zustande eine wesentliche Verbesserung mit sich.

Es ist also die Erstellung der nachbezeichneten zwei Gebäude beabsichtigt:

1. Dekonomiegebäude. Es enthält zu ebener Erde einen Pferdestall für vier Pferde mit Geschirrkammer, einen Ochsenstall für sechs Ochsen, eine Futtertenne, eine Wagenremise, eine Wagner- und Schreinerwerkstätte, eine Schmiede- und Schlosserwerkstätte, je mit eingebautem Abort, endlich einen Dachraum, eine Futterdiele mit Einfahrt und zwei heizbaren Knechtkammern. Das Erdgeschöß soll massiv erstellt werden mit sauberem, unverputztem Backsteingemäuer gegen außen, Hohlmauern der Außenwände der Ställe, Massivdecken mit umhülltem Eisen in den Ställen und Hourdisdecke mit sichtbarem Eisen in der Schmiede. Das Dachgeschöß wird nach Außen verschalt. Die Knechtkammern erhalten gemauerte und verputzte Wände und verputzte Decken. Das Dach wird mit Falzziegeln eingedeckt.

2. Waschhaus. Es soll seinen Platz westlich der Scheune hinter der Weberabteilung des Hauptgebäudes erhalten und so gestellt werden, daß der Zugang zur Waschküche von der Küche des Hauptgebäudes aus überblickt werden kann. Das kleine Gebäude ist einsüßig und erhält ein Satteldach. Es enthält gegen Süden die geräumige Waschküche und gegen Norden einen Raum für künstliche Trocknerei, welche zum Trocknen sowohl der Wäsche als auch der nassen Kleider der detinierten dienen soll. Dieser Raum hat auf der Ostseite noch einen besonderen, vom Eingang zur Waschküche abgelegenen Eingang erhalten. Von demselben führt eine Treppe zum Dachraum, welcher als Lufttrockne gedacht ist. Das Waschhaus soll massive Wände und verputzte Decken auf Holzgebälk erhalten und mit Falzziegeln zugedeckt sein. Für die künstliche Trocknerei ist eine Bodenheizung vorgesehen; Die warme, mit Wasser gesättigte Luft wird durch einen mit Klappe regulierbaren Ventilationszug über Dach abgeführt.

Der Bauplatz für die beiden Gebäude muß durch Abgraben des vom Hauptgebäude gegen Norden ansteigenden Terrains und durch Stützmauern erweitert werden. Die Schmutz-, Dachwässer- und Brunnenableitung werden der bestehenden Kanalisation zugeführt.

Der vom Kantonsbaumeister nach einläßlicher Prüfung der Verhältnisse aufgestellte Kostenvoranschlag beläuft sich:

für das Dekonomiegebäude auf	Fr. 38,350.—
für das Waschhaus auf	„ 13,100.—
also total auf	Fr. 51,450.—

Unter den zu erstellenden Arbeiten befinden sich solche, welche von den Insassen der Arbeitsanstalt ausgeführt

werden können, nämlich beim Dekonomiegebäude im Betrage von Fr. 8,650.— und beim Waschhaus im Betrage von Fr. 4,000.—, zusammen im Betrage von Fr. 12,650.—. Um diese Summe werden sich also die Nettoausgaben reduzieren. Da jedoch die Vergütungen für diese Arbeiten in den Büchern und in der Rechnung der Anstalt als Einnahmen komparieren müssen, ist der volle Kostenbetrag in die Staatsrechnung und unter die zu amortisierenden Ausgaben einzusetzen. Es drängt sich die Frage auf, ob angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons die Erstellung der genannten Bauten nicht zu verschieben sei. Die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Bizi bezeichnet aber deren Ausführung als dringlich und erklärt, daß die jetzigen Zustände in der Bizi, so weit das Hintergebäude in Frage kommt, durchaus unhaltbar und für eine staatliche Anstalt geradezu unstatthafte seien. Der Kantonsbaumeister hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und hält die möglichst baldige Ausführung der Bauten als geboten.

Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an die Regierung Statthalter und Ortspolizeibehörden folgendes Kreisreiben erlassen: Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Oktober 1915 betreffend die Verwendung von Calcium Carbide und Azetylen (§§ 2 und 3) unterliegen sowohl feststehende Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azetylen, als transportable Apparate zur autogenen Metallbearbeitung bei ihrer Einrichtung bezw. Aufstellung einer sachmännischen Untersuchung, bevor die vorgeschriebene Bewilligung von der zuständigen Behörde erteilt werden darf. Außerdem ist in § 25 der Verordnung eine alle 2 Jahre stattfindende Inspektion aller Anlagen und Apparate vorgesehen. Die Kosten der erstmaligen Untersuchung und der periodischen Inspektion sind vom Besitzer der Anlage bezw. des Apparates zu tragen. Sämtliche Untersuchungen und Inspektionen hat gemäß § 27 der Verordnung der Schweizerische Azetylen-Verein in Basel auszuführen.

Der Schweizerische Azetylen-Verein besitzt nun ein Regulativ vom 4. März 1914 über die Ausführung der Inspektionen von Azetylen-Beleuchtungs- und -Schweiß-Anlagen, in welchem die an die Vereinskasse zu zahlenden Gebühren für Inspektionen der genannten Anlagen und Apparate festgesetzt sind. Die Mitglieder des Vereins bezahlen, je nach der Zahl der Leuchtflammen bei Beleuchtungsanlagen oder der Schweißstellen bei Schweiß-Apparaten, Fr. 6.— bis Fr. 25.— per Untersuchung; Nichtmitglieder haben zu diesen Taxen einen Zuschlag von Fr. 15.— bis Fr. 20.— zu entrichten. Die Gebühr für die Untersuchung einer Beleuchtungs-Anlage bis zu 50 Leuchtflammen oder eines Apparates mit einer Schweißstelle, dessen Besitzer nicht Vereinsmitglied ist, würde demnach Fr. 21.— betragen.

Die Direktion des Innern, die bei der Abfassung des Verordnungsentwurfes von der Ansicht ausging, daß die Apparatenbesitzer nicht zum Eintritt in den Azetylenverein gezwungen werden können, wie es in andern Kantonen der Fall ist, hat schon vor Erlass der Verordnung den Azetylenverein darauf aufmerksam gemacht, daß eine erhebliche Ermäßigung der Gebühren für Nichtmitglieder eintreten müsse, ansonst die obligatorische Untersuchung der Anlagen und Apparate nicht durchgeführt werden könne. Der Verein hat sich dazu bereit erklärt unter der